

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER ROBATECH AG

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von Robatech bei ihren Lieferanten getätigten Bestellungen. Sie gelten einmal anerkannt auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur dann nicht anwendbar, wenn explizit eine andere Regelung schriftlich festgehalten und deren Vorrang explizit vereinbart wurde.
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keinerlei Gültigkeit, auch nicht durch spätere Abrede.
- 1.4. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche und telefonische Abmachungen müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen, etc.
- 1.5. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Die Vertragsparteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung, welche dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Robatech innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss ein tagesgenaues Lieferdatum enthalten, welches festlegt, wann die Lieferung bei Robatech eintreffen wird. Kommt Robatech innert dieser fünf Arbeitstage keine schriftliche Äusserung des Lieferanten zu, gilt die gestützt auf eine gültige Offerte getätigte Bestellung zu den darin genannten Konditionen und dem von Robatech angegebenen Lieferdatum als angenommen.
- 2.2. Weicht die Robatech-Bestellung von der Offerte des Lieferanten ab und schweigt der Lieferant oder liefert er ohne Widerspruch, gilt dies als Akzeptanz der Bestellung von Robatech zu den darin aufgeführten Bedingungen.
- 2.3. Der Lieferant ist an sein Angebot für mindestens acht Wochen ab Zugang des Angebots bei Robatech gebunden.
- 2.4. Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die in der Bestellung von Robatech aufgeführten Spezifikationen bestehen, sind Robatech unverzüglich und vor der Ausführung des Auftrags schriftlich mitzuteilen.

3. Materialbereitstellung und Eigentumsrechte

- 3.1. Von Robatech zur Verfügung gestellte Unterlagen und/oder sonstige Betriebs- und Hilfsmittel bleiben ausschliesslich im Eigentum von Robatech und sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.2. Der Lieferant trifft alle erforderlichen Massnahmen, um den Schutz des Eigentums von Robatech zu gewährleisten.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Der Preis schliesst sämtliche Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Transportkosten, Versicherungen, etc. ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 4.2. Durch Bestelländerungen verursachte administrative Kosten können nicht auf Robatech übertragen werden.
- 4.3. Nachträgliche Erhöhungen des in der Bestellung ausgewiesenen Preises sind ohne schriftliche Zustimmung von Robatech nicht möglich.
- 4.4. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die Zahlungsfrist wird aber erst bei vollständiger und mängelfreier Lieferung ausgelöst. Eine Lieferung gilt erst als vollständig, wenn alle Produkte und die dazugehörigen Dokumente geliefert wurden.
- 4.5. Die Zahlungen von Robatech erfolgen unabhängig einer Eingangsprüfung der Lieferung am Bestimmungsort. Die Zahlung bildet keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Die diesbezüglichen Rechtsansprüche von Robatech bleiben auch nach Bezahlung vollumfänglich bestehen.

- 4.6. Beabsichtigt der Lieferant ein Produkt abzukündigen, teilt er dies Robatech mindestens 12 Monate im Voraus mit. Er bietet Robatech am Ende der Abkündigungsfrist mindestens nochmals explizit eine letzte Bestellmöglichkeit für die von Robatech gewünschte Menge an. Der Preis pro Artikel darf hierbei den Preis der Artikel bei der letzten davor ausgeführten Bestellung nicht übersteigen. Verletzt er diese Pflicht oder entstehen Robatech durch die Abkündigung eines Teiles oder durch Lieferung eines Substitutionsproduktes Kosten, trägt der Lieferant sämtliche dadurch entstandenen Kosten.
- 4.7. Die Abtretung von gegenüber Robatech bestehenden Forderungen, wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen, ist nicht zulässig.

5. Liefermodalitäten

- 5.1. Für alle Lieferungen gelten gemäss Incoterms 2010 DAP (Delivered at Place) und dem jeweiligen Bestimmungsort.
- 5.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angaben über die Auftragskennzeichnung von Robatech, der Artikel-Nr., der Warenbezeichnung, der Netto- und Bruttogewichte und der genauen Stückzahlen beizulegen. Bei Erstbemusterungen sind vom Lieferanten Messprotokolle beizulegen. Der Lieferant stellt auf Verlangen von Robatech weitere Dokumente wie Test- und Prüfprotokolle, Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitungen sowie Einbau- oder Konformitätserklärungen aus.
- 5.3. Die Waren sind so zu verpacken, dass mögliche Transportschäden vermieden werden. Es sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Termine, Fristen und Lieferverzug

- 6.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Leistungen erbracht wurden bzw. die Bestellung am Bestimmungsort eingetroffen ist.
- 6.2. Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin dürfen nicht ohne Einverständnis von Robatech erfolgen.
- 6.3. Sollte der Lieferant feststellen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden kann, muss er dies Robatech unter Angabe von Gründen und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung umgehend und so früh wie möglich mitteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen um Lieferverzögerungen zu vermeiden, zu beheben oder Ersatz bei Dritten zu beschaffen. Mehrkosten bei Lieferverzug wie z.B. für Expresslieferungen, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.4. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine bzw. Fristen kann Robatech auf die Erfüllung der Leistung ohne Nachfristansetzung verzichten und vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

7. Qualitätssicherung und Inspektionsrecht

- 7.1. Qualitätssicherung ist Sache des Lieferanten. Er unternimmt alles Erforderliche, um die Qualität der zu liefernden Produkte oder Produktteile sicherzustellen. Er prüft Menge und Qualität der Lieferung vor dem Versand. Die gelieferte Ware muss zu 100% den gestellten Anforderungen entsprechen.
- 7.2. Ist dem Lieferanten eine Nonkonformität bestimmter Vorgaben, potentielle Schwierigkeiten oder Gefahren, die von gestellten Vorgaben ausgehen könnten, erkennbar, hat er Robatech umgehend auf diesen Umstand schriftlich hinzuweisen.
- 7.3. Der Lieferant garantiert, dass jede Lieferung den einschlägigen Normen und allen anwendbaren Gesetzesvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Produkte-, Arbeits- und Betriebssicherheit, sowie den relevanten EU-Richtlinien entspricht.
- 7.4. Der Lieferant hat Robatech über alle möglichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen aus seinen oder Zulieferprodukten zu unterrichten, die bei anderen Herstellern oder Kunden aufgetreten sind oder von denen er auf andere Weise erfahren hat.
- 7.5. Robatech ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben und die Durchführung der erforderlichen und vereinbarten Qualitätssicherungsmassnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung regelmässig auch in den Räumen des Lieferanten zu überprüfen. Der

Lieferant gewährt Robatech hierfür den notwendigen Zugang zu den Produktionsanlagen und Einsicht in die Qualitätsunterlagen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass die auf der Bestellung aufgeführten aktuellen Spezifikationen in seinem Besitz sind und dass die an Robatech gelieferte Ware diesen Spezifikationen vollständig entspricht.
- 8.2. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Lieferung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Sach- und Rechtsmängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften besitzt sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.
- 8.3. Für das Versenden einer Lieferung, welche nicht den Spezifikationen entspricht, ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Robatech erforderlich. Nimmt Robatech die Lieferung an, wird der geschuldete Preis auf die Herstellungskosten reduziert.
- 8.4. Die Produkte von Robatech werden in andere Teile integriert und auf der ganzen Welt vertrieben. Allfälliger Schaden aufgrund einer fehlerhaften Lieferung oder mangelhaften Produkten beschränkt sich nicht auf den Warenwert, sondern der geschuldete Schadenersatz umfasst auch alle Massnahmen, welche für die Behebung des Schadens weltweit notwendig sind. Der Lieferant ist verpflichtet, diesbezüglich eine Versicherung abzuschliessen und auf Verlangen von Robatech eine Bestätigung des Versicherers vorzulegen oder Einsicht in die Police zu gewähren.
- 8.5. Zur Wahrung der Mängelrechte trifft Robatech keine Rücepflcht innert einer bestimmten Frist. Allfällige Mängel können während der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend gemacht werden.
- 8.6. Die gesetzlichen Mängelrechte stehen Robatech uneingeschränkt zu. Insbesondere ist Robatech berechtigt nach ihrer Wahl Wandelung, Minderung, Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Lieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz für sämtlichen durch die fehlerhafte Lieferung entstandenen Schaden bleibt vorbehalten. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die durch Ausübung der Mängelrechte bei Robatech entstehen.
- 8.7. Wird nicht innert angesetzter Frist Ersatz oder Nachbesserung geleistet, ist Robatech zur sofortigen Annullation der gesamten Bestellung berechtigt und kann die Ware auf Kosten des Lieferanten bei einem Dritten einkaufen.
- 8.8. Robatech ist ohne Nachfristansetzung berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.
- 8.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung durch Robatech an Endkunden, längstens aber 48 Monate ab Lieferung an Robatech durch den Lieferanten.
- 8.10. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Garantiefrist von Neuem.

9. Produkthaftung

- 9.1. Wird Robatech aus Produkthaftung von einem Geschädigten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Robatech von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadenursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Freistellung aus Produkthaftungspflicht alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtswahrung oder Rückrufaktion. aus Produkthaftung von einem Geschädigten in Anspruch genommen und liegt die Fehlerursache beim Lieferanten, ist dieser ohne Einschränkung und ohne dass ihm ein Verschulden nachzuweisen ist verpflichtet, Robatech von dieser Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen.
- 9.2. Der Lieferant hat für den Bereich möglicher eigener Produkthaftung eine Produkthaftungspflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen von Robatech eine Bestätigung des Versicherers vorzulegen oder Einsicht in die Police zu gewähren.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1. Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die erlangten Informationen wird der Lieferant Dritten weder zugänglich machen noch bekannt geben.

- 10.2. Der Lieferant darf Dritten nicht ohne Zustimmung von Robatech mitteilen, dass eine Geschäftsbeziehung zu Robatech besteht und er Teile an Robatech liefert.
- 10.3. Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher.
- 10.4. Der Lieferant stellt sicher, dass sowohl Mitarbeitende als auch Unterlieferanten ebenfalls der Geheimhaltung unterliegen.

11. Immaterialgüterrechte

- 11.1. Die vor Beginn der Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten bestehenden Immaterialgüterrechte der Parteien verbleiben beim jeweiligen Eigentümer.
- 11.2. Sämtliche Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Materialien, etc., die Robatech dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder mitfinanziert, stehen im alleinigen Eigentum von Robatech.
- 11.3. Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen, die speziell für Robatech hergestellt werden, oder welche geistiges Eigentum von Robatech beinhalten, stehen ebenfalls im alleinigen Eigentum von Robatech. Robatech wird das Recht eingeräumt, die darin verkörpert Immaterialgüter zu nutzen und sie jederzeit einzufordern.
- 11.4. Der Lieferant leistet Robatech Gewähr, dass durch die Lieferung keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Er trifft sämtliche Vorkehrungen um eine solche Verletzung zu verhindern. Falls es trotzdem zu einer Verletzung von Drittrechten kommen sollte, muss der Lieferant diese beseitigen und dafür sorgen, dass er Robatech die Lieferungen auch ohne diese Verletzung gewährleisten kann. Er haftet für den Schaden, welcher Robatech aus einer Lieferverzögerung oder aus Ansprüchen von Dritten entsteht.
- 11.5. Dem Lieferanten ist es nicht erlaubt, Namen, Logo, Produkte oder Produktebezeichnungen, etc. von Robatech, ohne ausdrückliche Zustimmung von Robatech zu Werbe- und Referenzzwecken, zu verwenden.

12. Verhaltenskodex

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere solche des Herstellers- und Bestimmungslandes, einzuhalten.
- 12.2. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung keine Konfliktrohstoffe (sog. Conflict Minerals) wie Gold, Tantal, Zinn und Wolfram aus Konfliktländern (Demokratische Republik Kongo und deren angrenzenden Länder) enthält.
- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, bei seiner Tätigkeit den Ethical Trading Initiative Base Code (in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten und die Einhaltung dieses Base Codes bei seinen eigenen Lieferanten bestmöglich zu fördern.
- 12.4. Den Mitarbeitenden von Robatech dürfen im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit keine Geschenke oder Zuwendungen aller Art über CHF 100.00 gemacht werden.

13. Ursprungsdeklaration und Zolltarifnummer

- 13.1. Der Lieferant hat für alle gelieferten Teile die Ursprungsdeklaration und die Zolltarifnummer mitzuliefern.
- 13.2. Des Weiteren ist der Lieferant im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht dazu verpflichtet, alle Informationen an Robatech zu liefern, die notwendig sind, damit Robatech ihre Produkte problemlos exportieren kann.

14. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen Robatech und dem Lieferanten untersteht ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen bezüglich Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden vom zuständigen Gericht in CH-5630 Muri beurteilt. Robatech ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.

16. Einverständniserklärung

Ort und Datum: _____

Gelesen und einverstanden: _____

Robatech
Gluing Technology